

SATZUNGEN

über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „KÜHLWIESEN-ERWEITERUNG“ in Horb a.N.-Altheim

Der Gemeinderat der Stadt Horb a.N. hat am 20.07.2010 auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gbl. S. 581, ber. 2000 S. 698) mit Änderungen den gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) mit Änderungen, aufgestellten Bebauungsplan „Kühlwiesen-Erweiterung“ und die gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357) aufgestellten örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet „Kühlwiesen-Erweiterung“, jeweils als Satzung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die übereinstimmenden räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergeben sich aus der zeichnerischen Festsetzung.

Die genaue Begrenzung des Planbereiches ist durch eine schwarz gestrichelte Linie im Lageplan M 1:500 gekennzeichnet.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Dem Lageplan zum Bebauungsplan M 1:500, gefertigt von RBM Armin May, Honhardt, am 29.03.2010.
2. Den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan, gefertigt von RBM Armin May, Honhardt, am 29.03.2010.

§ 3

Beifügung zum Bebauungsplan

Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan „Kühlwiesen-Erweiterung“ vom 29.03.2010.

§ 4
Bestandteil der örtlichen Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kühlwiesen-Erweiterung“, gefertigt von RBM Armin May, Honhardt, am 29.03.2010.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

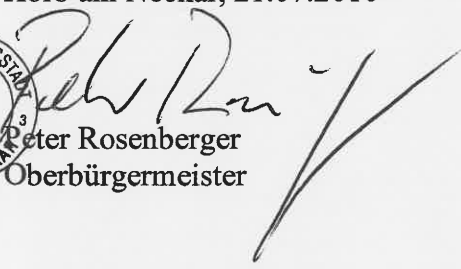
Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 getroffenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 6
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach § 74 Abs. 7 LBO „Kühlwiesen-Erweiterung“ treten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Horb am Neckar, 21.07.2010




Peter Rosenberger
Oberbürgermeister